

# 1. Die neue Europäische Verfassung

## 1.1. Geschichtlicher Abriss

Zu Anfang der neuen Verfassung steht der *“Wunsch der Völker und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten”*.<sup>1</sup> Doch welcher Weg führte zum Gedanken einer neuen Verfassung? Hierzu ein kleiner geschichtlicher Abriss.

Mit der Gründung der Europäischen Union durch die Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Luxemburg, Belgien, Finnland, Schweden, Großbritannien, Griechenland, Spanien, Portugal im Maastrichter Vertrag 1991 (1993 in Kraft getreten) wurde ein wichtiger Grundstein für die neue Verfassung gelegt. Er entwickelte drei Säulen, die die EU ausmachen. Die erste Säule umfasst die Bestimmungen über den gemeinsamen Markt, die zweite die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die dritte definiert sich über die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit (JIZ). Aus dem Vertrag geht eine Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments hervor, sowie die Begrenzung der Ausweitung von Mehrheitsbeschränkungen im Europäischen Rat, die Einführung der Unionsbürgerschaft und des Subsidiaritätsprinzips, was im folgenden noch erklärt wird und die Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Doch war es bald an der Zeit für Reformen, denn in den Jahren 1998 bis 2000 wurden Beitrittsverhandlungen mit insgesamt 12 Staaten (Bulgarien, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Türkei) aufgenommen, die den jetzigen 15 Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Italien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) der EU beitreten sollten. Somit wurde eine Regierungskonferenz gehalten und der Vertrag von Amsterdam ausgehandelt. Er enthält grundlegende Änderungen an den Aufgabenfeldern der Gemeinschaft, einige Bereiche der dritten Säule wurden in die erste übernommen. Außerdem wurde ein Instrumentarium, die Flexibilitätsklausel, verstärkter Zusammenarbeit eingeführt. Eine Ausdehnung der Mitentscheidungsverfahren, sowie eine Ausweitung der Mehrheitsbeschlüsse im Europäischen Rat, die Einführung der Beschäftigungspolitik der Gemeinschaft waren Ergebnisse des Vertrages, der im Juni 1999 in Kraft trat. Trotz allem blieben noch

---

<sup>1</sup> Vgl. Europa 2003, Alles Wissenswerte über die Europäische Union, Europäisches Parlament, Informationsbüro für Deutschland, Seite 5

offene Fragen bestehen. Aus diesem Grund fand kurz nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam der Gipfel des Europäischen Rates von Köln statt. Man beschloss die Einsetzung einer Regierungskonferenz, die an institutionellen Strukturen der Regierung arbeiten sollte. Daraufhin wurde der Gipfel von Nizza der Staats- und Regierungschefs vom 07. bis 11. Dezember 2000 gehalten. Man sah eine Verkleinerung der Kommission für die Zukunft vor. Das Europäische Parlament erhielt eine Obergrenze von 732 Abgeordneten. Des Weiteren wurden die Ausweitungen der qualifizierten Mehrheiten begrenzt. Dem Vertrag von Nizza wurde eine Zukunftserklärung angehängt, die eine klare Trennung der Kompetenzen der EU und ihrer Mitgliedstaaten vorsieht. Außerdem sollte zukünftig die Grundrechtscharta in die Verträge aufgenommen, die Parlamente gestärkt werden und eine Vereinfachung der Vertragsstrukturen erfolgen.

Nun ist es aber Zeit für eine neue Verfassung. *“Sie wird nicht nur die innere Ordnung der Europäischen Union stärken, sondern dient als Drehbuch für die neue Rolle Europas in der Welt.”*<sup>2</sup>

Die Grundlagen zu den Fragen über die Zukunft Europas wurden auf einer Tagung des Europäischen Rates in Laeken 2001 geschaffen. Der Europäische Rat berief dazu den Europäischen Konvent. Dieser sollte sich Gedanken machen, wie man das gesamte europäische Projekt, sowie die mitwirkenden Organe der EU den Bürgern näher bringen könne. Außerdem sollten sie Vorschläge zur Strukturierung des politischen Lebens und des europäischen politischen Raumes in der erweiterten Union machen. Des letzteren stellte sich die Frage, wie die Union zu einem Stabilitätsfaktor, zu einem Vorbild gemacht werden könne.<sup>3</sup>

Der mit dieser Aufgabe betraute Europäische Konvent besitzt derzeit 105 Mitglieder. Das sind 15 Vertreter der Regierungen und 30 Abgeordnete der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, 16 Abgeordnete des Europaparlaments, 2 Mitglieder der Kommission, 13 Vertreter der Regierungen, 26 Parlamentarier der Staaten der Beitrittskandidaten. Diese wurden unterstützt von Beobachtern, die Vertreter aus dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, aus dem Ausschuss der Regionen, Vertreter der Sozialpartner und der europäische Bürgerbeauftragte sind. Unterstützung

---

<sup>2</sup> Vgl. Europa 2003, Alles Wissenswerte über die Europäische Union, Europäisches Parlament, Informationsbüro für Deutschland, Seite 4

<sup>3</sup> Vgl. Verfassungsentwurf Vorwort

erhielten sie außerdem von Beratern und dem zivilgesellschaftlichen Forum interessierter Bürger und Organisationen.

Präsident des Konvents ist Valéry Giscard d'Estaing. Die Vizepräsidenten sind die ehemaligen Regierungschefs Giuliano Amato und Jean-Luc Dehaene.

Dem Konvent vorgesetzt ist das Präsidium. Es nimmt eine zentrale Stellung ein. Zuständig ist es für die Aufstellung der Sitzungspläne und Tagesordnungen. Das Präsidium hat während der Arbeit an der Verfassung 50 Sitzungen gehalten und dem Konvent 52 Arbeitspapiere unterbreitet.

Zur Unterstützung des Konvents dient das Konventssekretariat unter der Leitung von Sir John Kerr. Es bereitet die Arbeitsunterlagen und Arbeitsaufträge an die Arbeitsgruppen vor und fasst Ergebnisse zusammen.

Der Konvent nahm am 28. Februar 2002 die Arbeit zu den in der Laeken-Versammlung besprochenen Punkte auf. Auf 27 Plenartagungen und bei 1800 Wortmeldungen und 386 schriftlichen Beiträgen der Konventsmitglieder, bei Aussprachen über Aufträge, Zwischen- und Abschlussbericht der Arbeitsgruppen und Artikelentwürfen wurde ein Vertrag über einen Entwurf über die Verfassung ausgearbeitet.

Elf Arbeitsgruppen unter Leitung des Präsidiums machten sich Gedanken zu folgenden Themen: Subsidiarität, Grundrechte, Rechtspersönlichkeit, nationale Parlamente, ergänzende Zuständigkeiten, Ordnungspolitik, außenpolitisches Handel, Verteidigung, Vereinfachung, Freiheit und Sicherheit und Recht und über ein soziales Europa. Es wurden des weiteren drei Arbeitskreise eingerichtet, die sich mit dem Europäischen Gerichtshof, dem Haushaltsverfahren und den EU-Eigenmitteln beschäftigen sollten. Auch wurde die Öffentlichkeit und die Zivilgesellschaft an der Arbeit beteiligt. Dazu gab es Sondersitzungen des Plenums mit der Zivilgesellschaft, dem Jugendkonvent, sowie die Einrichtungen im Internet „Forum“ und „Futurum“.

In drei Phasen wurde nun der Vertrag über den Entwurf einer Verfassung ausgearbeitet.

Die erste Phase galt als die Anhörungsphase und dauerte bis ca. Sommer 2002. Diese Phase war sehr ermüdend und nur wenig effektiv. Es existierten zu Ende nur „schwammige“ Ergebnisse. Aus diesem Grund wollte man klare Strukturen und Vorgaben eines Verfassungstextes, was wiederum zur Folge hatte, dass fast zu viele Verfassungsentwürfe entwickelt wurden.

In der zweiten Phase im Herbst 2002 wurden generelle Reformvorschläge

ausgearbeitet. Das Präsidium reagierte mit einem eigenen Vorschlag. In einem Vorentwurf zum Verfassungsvertrag wurden am 28. Oktober 2002 schon starke Leitlinien zur Verfassung gegeben. Der Entwurf enthält allgemeine Grundzüge, Bestimmungen über einzelne Politikfelder und generelle Schlussbestimmungen. Die Ergebnisse sollten die Grundlage für die bestehenden und neuen Bestimmungen des EG und EU Vertrages bilden. Das Problem war aber, dass die Grundstrukturen des Entwurfes und die tatsächlichen Problembereiche nicht übereinstimmten.

Also folgte die dritte Phase. Hier wurde das Defizit durch die Bündelung der Artikelentwürfe und stückweise Vorlegung zur Kommentierung beseitigt. Man nahm sich viel Zeit zum Redigieren, Kommentieren und Einbringen von Veränderungsvorschlägen.

Ergebnis der Arbeit des Konvents ist ein umfassender Verfassungsentwurf als geschlossener Text, der aber dennoch die Defizite der 50 Jahre Integrationsgeschichte in mancherlei Hinsicht nicht beseitigt.

Die EU gilt nun als Rechtspersönlichkeit. Die Klarstellung der Werte und Ziele erschien als ebenso wichtig wie die Aufnahme der Grundrechtscharta in die Verfassung. Des weiteren soll eine bessere Verteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union und eine Vereinfachung der Handlungsinstrumente erfolgen. Demokratie und Effizienz gilt es zu verbessern. Die nationalen Parlamente sollen stärker an der Legitimierung des europäischen Projekts mitwirken. Entscheidungsprozesse müssen vereinfacht werden und die Funktionsweise der europäischen Organe muss transparenter und verständlicher werden. Außerdem sollten die drei Organe der EU in ihrer Struktur verbessert und allgemein gestärkt werden. Der Grundsatz der Subsidiarität muss als Maßstab für das Handeln in der EU gelten.

Subsidiarität bedeutet, dass Entscheidungen der Union auf möglichst bürgernaher Ebene zu treffen sind. Dabei ist zu prüfen, ob ein gemeinschaftliches Vorgehen angesichts der nationalen, regionalen oder lokalen Handlungsmöglichkeiten wirklich gerechtfertigt ist. In Bereichen, wo nicht ausschließlich die EU zuständig ist, handelt sie nur, wenn eine nationale, regionale oder lokale Maßnahme weniger wirksam wäre als die ihrige. Zusammen mit dem Grundsatz der Subsidiarität tritt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein, der besagt, dass die Maßnahmen der Union nicht über das für die Erreichung der Ziele der Union erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

Das Ergebnis der Arbeit des Konvents ist kein klassischer Verfassungstext, es ist ein

„Vertrag über eine Verfassung“.

Dieser Entwurf erzielte auf der Plenartagung am 13. Juni 2003 weitgehenden Konsens. Der Text wurde am 20. Juni dem Europäischen Rat in Thessaloniki dargestellt.

Der Europäische Rat begrüßt den Entwurf des Vertrags über die Verfassung. Er bringt die Union ihren Bürgern näher, das demokratische Wesen der Union wird gestärkt. Die Beschlussfassungsfähigkeit der Union wird gefördert, die Fähigkeit zu vereintem Handeln wird verbessert und der Entwurf trägt dazu bei, dass die Herausforderungen der Globalisierung und Verflechtung zu bewältigen. Laut dem Europäischen Rat ist der Verfassungsentwurf ein guter Ausgangspunkt für die folgende Regierungskonferenz.

Die Arbeit des Konvents wurde dann am 10. Juli 2003 abgeschlossen und die Endfassung am 18. Juli 2003 dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom übergeben.

## **1.2. Rechtsetzung und Rechtsprechung**

Im Recht der neuen Verfassung hat das Unionsrecht Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. Alle Mitglieder müssen die geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten treffen.<sup>4</sup>

Grundsätzlich gilt die begrenzte Einzelermächtigung, dass heißt die Union darf nur in dem Bereich tätig werden, der ihr zugewiesen wurde. Des weiteren gelten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität.

Die Rechtsprechung umfasst Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichtes erster Instanz in Streitsachen, die von der Kommission, von innerstaatlichen Gerichten der Mitgliedstaaten oder Einzelpersonen vorgelegt werden.

Die Rechtsakte der Union setzt sich aus dem Europäischen Gesetz, aus dem Europäischen Rahmengesetz, aus der Europäischen Verordnung, dem Europäischen Beschluss und der Empfehlung oder Stellungnahme zusammen.<sup>5</sup>

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt, besitzt allgemeine Geltung, ist verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt. Es ist für die

---

<sup>4</sup> Art. 10 Verfassungsentwurf

<sup>5</sup> Art. 32 Verfassungsentwurf

Mitgliedstaaten, an die es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich. Die Mittel und Form der Umsetzung können die Staaten frei wählen.

Die Gesetzgebungsakte in Artikel 33 Verfassungsentwurf besagt, dass Europäische Gesetze und Rahmengesetze von der Kommission des Europäischen Parlaments und vom Ministerrat gemeinsam durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren erlassen. Auch können sie in besonderen Fällen von einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.

Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden entweder vom Präsidenten des Parlaments, vom Präsidenten des Ministerrats oder von beiden zusammen unterzeichnet. Sie werden dann im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten am festgelegten Zeitpunkt oder am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Europäische Verordnungen sind Rechtsakte mit allgemeiner Geltung. Sie besitzen keinen Gesetzescharakter. Die Verordnung dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmten Einzelvorschriften der Verfassung. Entweder gilt sie in allen Teilen verbindlich oder unmittelbar in jedem Mitgliedstaat oder für den Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles, verbindlich, wobei die Form und Mittel der Umsetzung den Staaten selbst überlassen sind.

Auch der Europäische Beschluss ist wie die Verordnung ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter. Er ist verbindlich und wenn erwähnt, dann nur für bestimmte Adressaten.

Europäische Verordnungen und Beschlüsse werden in den entsprechenden Fällen von der Kommission, dem Ministerrat, dem Europäischen Rat oder der Europäischen Zentralbank erlassen. Sie werden vom Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet und werden auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Zum festgelegten Zeitpunkt oder am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung treten sie in Kraft.

Empfehlungen und Stellungnahmen sind unverbindlich. Ministerrat, Kommission oder Zentralbank geben Empfehlungen ab.

Delegierte Verordnungen werden von der Kommission zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften eines Gesetzes oder Rahmengesetzes erlassen. In diesen Gesetzen und Rahmengesetzen wird die Dauer der Übertragung des Befugnisses zur Änderung oder Ergänzung festgelegt. Es gibt verschiedene Bedingungen, unter denen eine

Übertragung vorgenommen werden kann. Zum einen der Widerruf der Übertragung durch das Parlament oder den Ministerrat oder die delegierte Verordnung tritt nur in Kraft, wenn Parlament oder Ministerrat innerhalb einer Frist keine Einwände einlegen.

Die Durchführungsrechtsakte besagt, dass alle Mitgliedstaaten die Maßnahmen für die Durchführung der Rechtsakte ergreifen. Der Kommission oder dem Ministerrat können in entsprechenden Fällen Durchführungsbefugnisse erteilt werden. Es gelten allgemeine Regeln und Grundsätze zur Kontrolle der Durchführungsrechtsakte, welche entweder Europäische Durchführungsverordnungen oder Durchführungsbeschlüsse sind.

Grundsätze der Rechtsakte der Union sind zum einen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sollte eine Art des Rechtsaktes nicht definiert sein. Zum anderen, gilt, dass Europäische Gesetze, Rahmengesetze, Verordnungen und Beschlüsse eine Begründung enthalten und auf Stellungnahmen und Vorschläge bezug nehmen.

### **1.3. Aufbau der Verfassung**

Der Vertrag über die Verfassung besteht aus vier Teilen, zwei Präambeln, 465 Artikeln, fünf Protokollen und drei Erklärungen. Die vier Teile enthalten teilweise noch Unterteilungen in Kapitel und Abschnitte.

Dem Teil 1 vorangestellt erscheint die erste Präambel des Verfassungsentwurfes, die mit einem Zitat von Thukydides eingeleitet wird: *„Die Verfassung, die wir haben...heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit gerichtet ist.“*<sup>6</sup>

Der grobe Inhalt besagt, dass sich im Laufe der Geschichte humanistische Werte wie Gleichheit der Menschen, Freiheit, und die Geltung der Vernunft entwickelt haben. Kulturelle, religiöse und humanistische Überlieferungen Europas verankern die zentrale Stellung des Menschen, sowie die Unverletzlichkeit und Veräußerung seiner Rechte, sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft. Das geeinte Europa ist auf dem Weg zur Zivilisation, zum Fortschritt und zum Wohlstand für alle Bürger. Europa ist ein Kontinent offen für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt. Die Wesenszüge der Union sind Demokratie, Transparenz, Frieden, Gerechtigkeit und

---

<sup>6</sup> Präambel des Verfassungsentwurfes

Solidarität. Man wünscht, dass die Staaten Europas trotz ihrer Vielfalt gemeinsame Wege gehen. Europa bietet die Wahrung der Rechte des Einzelnen und möchte, dass sich die Hoffnung der Menschen entfalten.

Der Schluss führt auf die nachfolgenden Artikel des Verfassungsentwurfes hin: *“In dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,*

*(Sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:)*“.<sup>7</sup>

Nach der Präambel folgt Teil 1 mit den Titeln Definition und Ziele der Union, Grundrechte und Unionsbürgerschaft, die Zuständigkeiten der Union, die Organe der Union, die Ausübung der Zuständigkeiten der Union, das demokratische Leben der Union, die Finanzen der Union, die Union und ihre Nachbarn und Zugehörigkeit zur Union.

Teil 2 ist die Charta der Grundrechte mit der zweiten Präambel und den Titeln Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, justizielle Rechte und allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta.

Im dritten Teil wird näher auf die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union eingegangen. Titel sind hier allgemein anwendbare Bestimmungen, Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft, interne Politikbereiche und Maßnahmen, die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, auswärtiges Handeln der Union, Arbeitsweise der Union und gemeinsame Bestimmungen.

Teil 4 schließlich beschäftigt sich mit den Allgemeinen und Schlussbestimmungen, die zum Beispiel die Symbole der Union, den territorialen Geltungsbereich, die Annahme, Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über die Verfassung, usw. regeln.

Dem Teil 4 folgen die Protokolle mit den Titeln:

- Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union
- Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

---

<sup>7</sup> Präambel des Verfassungsentwurfes



- Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und Ministerrat
- Protokoll betreffend die Euro-Gruppe
- Protokoll zur Änderung des EURATOM-Vertrages

und die drei Erklärungen:

- Erklärung zu Protokoll über die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger im Europäischen Parlament und die Stimmengewichtung im Europäischen Rat und Ministerrat
- Erklärung über die Einrichtung eines Europäischen auswärtigen Dienstes
- Erklärung für die Schlussakte über die Unterzeichnung des Vertrages über die Verfassung.

Außerdem wird dem Verfassungsentwurf ein Verzeichnis der Mitglieder des Europäischen Konvents angehängt.

## **2. Definitionen und Ziele der EU**

### **2.1. Definition der EU**

Auf der Pariser Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der EG-Staaten 1972 fand die Bezeichnung "EU" erstmals Eingang in den offiziellen Einigungswortschatz. Der Begriff "EU" galt als Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften.

Anhand der europäischen Integration vollzog sich ein Einigungsprozess. Dieser Prozess ist von zwei Grundkonzeptionen über die Wege und Ziele der Verwirklichung geprägt. Die erste ist die Bildung eines europäischen Staatenbundes (Konföderation) und die zweite ist die Bildung eines europäischen Bundesstaates (Föderation). In den Römischen Verträgen von 1957 wird der Föderalismus, also der europäische Bundesstaat gefördert. Das resultiert daraus, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen auf nationaler Ebene auf Entscheidungsbefugnisse verzichteten zugunsten des Gemeinschaftsrechts.

Es existiert kein europäischer Staat, doch die EU ist wiederum mehr als ein herkömmliches Bündnis von Staaten. Sie ist somit eine besondere Art von Staatenbindung.

Der erste Präsident der EWG-Kommission Walter Halbstein (dt.) erklärte den Weg zur Integration zum Ziel der EU.<sup>8</sup>

Da bis heute keine klare politische Identität der Europäischen Union vorliegt und ohne ein Fundament von Werten und Zielen der Integrationsprozess nicht mehr tragfähig ist, muss der Verfassungsentwurf klare Ziele definieren. Die nächsten Jahre werden vom demographischen Wandel, von den Krisenregionen in direkter Nachbarschaft zur erweiterten Union, vom Wohlstandsgefälle zwischen den Mitgliedstaaten, von internen Verteilungskämpfen und von dem stetig wachsendem Einwanderungsdruck gekennzeichnet werden und um dies erfolgreich zu bewältigen, müssen sich die Europäer einig sein über das Wesen der Union.

Im Verfassungsentwurf von 2003 finden sich in Teil 1- Titel 1 die Definition und Ziele der EU. In den Artikeln 1 und 2 eine Umschreibung dessen, was die EU ausmacht und in den Artikeln 3 bis 6 klar formulierte Ziele der EU.

Was die Union auszeichnet ist ihr Wertegefühl, sie ist vor allem eine Wertegemeinschaft. Vorrang in der künftigen Verfassung haben die grundlegenden europäischen Werte: Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde, Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Um diese Werte verwirklichen zu können bedarf es einer friedlichen Gesellschaft, in der Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Pluralismus herrschen.

Die EU leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten.

## **2.2. Ziele der EU**

*„Der Weg zu einer Verfassung ist dem Wesen nach stets ein zutiefst politischer Prozess, und ein solcher Prozess ist heute in der Europäischen Union auch unbedingt erforderlich. Nachdem jahrzehntelang wirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt standen, ist nun der Zeitpunkt*

---

<sup>8</sup> M. Fritzler / G. Unser „Die Europäische Union“

*gekommen, an dem die Politik verlorenes Terrain zurückerobern sollte. Anstatt zu intervenieren, geht es inzwischen darum, zu führen und zu erklären, welche Ziele die EU anstrebt.*<sup>9</sup> Auszug aus der Rede des Präsidenten der Republik Polen, Aleksander Kwásniewski, gehalten am 1. Mai 2001 in Stockholm.

Das an der Spitze stehende Ziel der EU ist schon seit der Gründung der derselbigen die Förderung des Friedens nach zwei zurückliegenden Weltkriegen.

Freiheit, Sicherheit, das Recht ohne Binnengrenzen und der Binnenmarkt mit freiem Wettbewerb sollen den Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet werden. Weitere wirtschaftliche Ziele der Union sind das Wirtschaftswachstum allgemein und eine wettbewerbsfähige und soziale Marktwirtschaft, die sich durch sozialen Fortschritt und Vollbeschäftigung, auf die im folgenden noch mal näher eingegangen wird, auszeichnet. Doch nicht nur der soziale Fortschritt, auch den wissenschaftliche und technische Fortschritt gilt es voranzutreiben.

Es wird sich zum Ziel gesetzt die Umwelt zu schützen und deren Qualität zu verbessern.

Aus sozialer Sicht spricht man sich gegen eine Ausgrenzung oder Diskriminierung aus. Die soziale Gerechtigkeit und der soziale Schutz sollen gefördert werden, sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und der Schutz des Kindes.

Eine Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten ist weiteres Ziel der Union. Der Reichtum an kultureller und sprachlicher Vielfalt gilt es zu wahren und Sorge für die Entwicklung des kulturellen Erbes zu tragen. Die Union schützt und fördert die Werte und Interessen der Union. Der freie und gerechte Handel zwischen den Mitgliedstaaten soll gewährleistet werden.

Bezüglich der Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung gilt der freie Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr, sowie die Niederlassungsfreiheit in der EU.

Die Niederlassungsfreiheit wird jedoch ausschließlich aus der Sicht von Unternehmen und Freiberuflern formuliert.

Im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten wird erwähnt, dass die EU die Identität der Mitgliedstaaten in politischer, verfassungsrechtlicher Struktur und in der regionalen und kommunalen

---

<sup>9</sup> [www.Ziele und Inhalte der Verfassung für eine erweiterte EU.de](http://www.Ziele und Inhalte der Verfassung für eine erweiterte EU.de)

Selbstverwaltung achtet. Die Achtung der Funktionen des Staates, die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit sind Ziele der EU laut Verfassungsentwurf.

Es gilt der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und es wird verlangt, dass die Staaten bei der Verwirklichung der Ziele helfen.

In Artikel 6 wird der EU die Rechtspersönlichkeit zugesprochen.

### **2.2.1. Beschäftigungspolitik**

In den Artikeln 97 bis 102 wird näher auf die Verwirklichung der Beschäftigungspolitik eingegangen. Man zielt auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie, die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer ab. Außerdem soll die Fähigkeit der Arbeitsmärkte auf wirtschaftlichen Wandel zu reagieren ausgebaut werden.

Die Förderung der Beschäftigung ist gemeinsames Ziel der Staaten.

Laut Artikel 99 des Verfassungsentwurfes fördert die Union die Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt deren Maßnahmen für das Erreichen eines hohen Beschäftigungsniveaus.

Aufgrund des Jahresbericht bezüglich der Beschäftigungslage in der Union werden Leitlinien für die Beschäftigungspolitik festgelegt. Jeder Mitgliedstaat muss daraufhin einen Bericht über die Bestimmungen zur Einhaltung der Leitlinien vorlegen. Jährlich erfolgt dann eine Prüfung der Durchführung der Beschäftigungspolitik und anhand dieser wird wieder ein Jahresbericht erstellt.

Artikel 101 des Verfassungsentwurfes gewährt Möglichkeiten zu Initiativen, die darauf abzielen, den Austausch von Informationen zu ermöglichen, Verfahren zu entwickeln, Analysen und Gutachten bereitzustellen, innovative Ansätze zu fördern, sowie Erfahrungen zu bewerten, falls es für einen Mitgliedstaat hilfreich und notwendig sein sollte.

In den Bereichen des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit der Beschäftigten fordert die Verfassung Einstimmigkeit. Die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und die Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme bleiben von europäischen Regelungen ausgeschlossen. Das Arbeitsentgelt, das Streik-, sowie Koalitionsrecht sind nicht einmal Gegenstand des Verfassungsvertrages. Auf dem Weg zu einem Europa der arbeitenden Menschen bildet die fehlende Angleichung der sozialen Recht und der Steuersätze wesentliche Hindernisse.

In den größten Teilen der sonstigen Wirtschaftspolitik, der Umwelt-, Verkehrs und Gesundheitspolitik und in der Innen- und Sozialpolitik teilen sich die EU und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeiten. In diesen Fällen gelten entweder europäische Gesetze oder die Kommission drängt die Mitgliedstaaten ihre Politik einander anzugleichen mittels bürokratischer Verfahren (Methode der offenen Koordination). In der Beschäftigungspolitik ist dieses Verfahren erfolgreich angewendet worden. In allen Mitgliedstaaten sind mittlerweile Reformen der sozialen Sicherungssysteme eingeleitet worden, die denselben Grundsätzen folgen.

### **2.2.2. Umweltpolitik**

Ein Ziel der Union ist der Umweltschutz und die Verbesserung der Qualität der Umwelt.

In Artikel 129 des Verfassungsentwurfes wird dieses Ziel noch genauer erläutert. Die Umwelt soll erhalten und geschützt und ihre Qualität verbessert werden. Es gilt außerdem, die Gesundheit zu schützen. Eine umsichtige und rationelle Verwendung von Ressourcen, sowie die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Umweltprobleme sollen erfolgen.

Grundsätze, die für die Umweltpolitik gelten, sind die Vorsorge und Vorbeugung, das Verursacherprinzip und es muss die Umweltbeeinträchtigung am Ursprung bekämpft werden.

Bei der Erarbeitung der Umweltpolitik werden folgende Punkte berücksichtigt. Zum einen die verfügbaren und wissenschaftlichen und technischen Daten, zum anderen die Umweltbedingungen in den Regionen, außerdem die Vorteile und Nachteile der Tätigkeit oder Nichttätigkeit, sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union und die ausgewogene Entwicklung der Regionen.

Die Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze und Rahmengesetze festgehalten. In den Europäischen Gesetzen werden allgemeine Aktionsprogramme festgelegt. Die Mitgliedstaaten tragen die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Art. 130 Verfassungsentwurf